



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 3 | 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

12. März 2020

Ordnung für das Institute of Real Estate and Construction Management - Mainz (IREC)

vom 02.03.2020

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Senat der Hochschule Mainz am 29. Januar 2020 mit Zustimmung des Hochschulrats vom 6. Februar 2020 die folgende Ordnung für das Institute of Real Estate and Construction Management – Mainz (IREC) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck des Instituts
- § 3 Profil
- § 4 Mitglieder
- § 5 Leitung
- § 6 Mitwirkung von Fachleuten innerhalb und außerhalb der Hochschule
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Das Institute of Real Estate and Construction Management – Mainz (IREC) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz gemäß § 90 HochSchG.

§ 2 Zweck des Instituts

- (1) Das IREC hat den Zweck die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, die praxisbezogene Lehre sowie die praxisnahe Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Bau- und Immobilienwirtschaft, des Bau- und Immobilienmanagements, des Baubetriebs, des Facility Managements, des Technischen Gebäudemanagements und der Technischen Gebäudeausrüstung sowie des bau- und immobilienbezogenen Wirtschaftsingenieurwesens zu bündeln und zu fördern.
- (2) Das IREC dient der wissenschaftlichen Weiterbildung und angewandten Forschung. Durch die Aktivitäten des IREC soll der Wissens- und Technologietransfer sowohl innerhalb des Fachbereichs als auch mit externen Kooperationspartnern, beispielsweise mit Bauunternehmen, institutionelle Bauherren, öffentliche Auftraggeber und Architektur- und Ingenieurbüros, gefördert werden. Die Durchführung von wissenschaftlichen Symposien und Tagungen, Veröffentlichungen über Ergebnisse angewandter Forschung, ggf. gemeinsam mit Kooperationspartnern, sowie der Aufbau von Kontakten zu anderen nationalen und internationalen Forschungsinstitutionen sollen die Stellung des IREC als zentrale Anlaufstelle für technisch-wirtschaftliche Fragestellungen in Baubetrieb, Bau- und Immobilienwirtschaft, Bau- und Immobilienmanagement sowie Technischem Gebäudemanagement an der Hochschule Mainz festigen, zu den angestrebten interdisziplinären Forschungsaktivitäten beitragen und die Bildung eines branchenspezifischen Netzwerks innovativer Kooperationspartner unterstützen.

- (3) In Zusammenarbeit mit Unternehmen und sonstigen Auftraggebern sollen Forschungsaufgaben definiert, geplant und durchgeführt werden. Die erfolgreiche Beantragung und Abwicklung von Forschungsvorhaben auf nationaler und europäischer Ebene sollen durch die Zusammenarbeit im IREC erleichtert werden.
- (4) Studierende der Hochschule Mainz können im Rahmen ihrer Ausbildung in die Aktivitäten des Instituts als wissenschaftliche Hilfskräfte und mit Studienleistungen und Abschlussarbeiten eingebunden werden. Dadurch können Studierende an angewandte Forschung herangeführt werden, am Wissens- und Technologietransfer mit Kooperationspartner teilhaben und kann ein Beitrag zur Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten insbesondere im Bereich der Weiterbildung und Entwicklung geleistet werden.

§ 3 Profil

Das IREC gliedert sich in vier Sachgebiete, die jeweils durch eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs Technik vertreten werden:

- Bau- und Immobilienmanagement
- Bauwirtschaft und Baubetrieb
- Technisches Gebäudemanagement und Technische Gebäudeausrüstung
- Wirtschaftliche Aspekte des Bauens und der Immobilie

Die Vertreter für die Sachgebiete müssen Mitglieder des IREC sein und werden durch die Institutsleitung benannt. Sie sollen die Ziele des IREC im jeweiligen Sachgebiet verfolgen und in ihrem Sachgebiet die entsprechende Expertise einbringen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Hochschule Mainz können Mitglieder des IREC werden, sofern sie die Zwecke des IREC fördern und sich in angewandte Forschung und Entwicklungsvorhaben einbringen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Leitung des IREC.
- (2) Andere Professorinnen bzw. Professoren können ohne Mitgliedschaft zeitlich befristet oder auf Dauer im IREC zur Erfüllung der Aufgaben des IREC mitwirken.

§ 5 Leitung

- (1) Die Leitung des IREC besteht aus einer Institutsleitung sowie einer stellvertretenden Institutsleitung, die beide dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Technik an der Hochschule Mainz angehören und für das IREC tätig sind. Die Leitung und die stellvertretende Leitung des IREC werden durch den Fachbereichsrat für jeweils zwei Jahre gewählt und durch die Dekanin oder den Dekan bestellt, die Präsidentin oder der Präsident kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Wiederwahl ist für alle Mitglieder des IREC zulässig.
- (2) Die Aufgaben der Leitung des IREC bestehen in der Koordination der Aktivitäten in Forschung und Lehre, in der Führung der laufenden Geschäfte, die das Institut betreffen, sowie in der Koordination des Personaleinsatzes. Über die Verwendung gemeinsamer Mittel wird mehrheitlich mit allen professoralen Mitgliedern des Instituts entschieden. Die Leitung des IREC kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Jede forschende Professorin bzw. jeder forschende Professor ist im Einvernehmen mit den Grundsätzen der Mittelverwendung des Fachbereichs für die korrekte Durchführung seiner bzw. ihrer Forschungsvorhaben und dessen Finanzierung selbst verantwortlich.

§ 6 Mitwirkung von Fachleuten innerhalb und außerhalb der Hochschule

- (1) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Hochschule Mainz können mit Zustimmung der Leitung zeitlich befristet oder auf Dauer im IREC zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts mitwirken.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung des IREC wird außerdem eine projektbezogene Zusammenarbeit mit entsprechenden Instituten, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Ingenieurbüros und einschlägigen Fachkräften außerhalb des Fachbereichs bzw. der Hochschule angestrebt.
- (3) Für eine dauerhafte Unterstützung des Instituts kann durch die Institutsleitung ein Beirat gegründet werden, dessen Mitglieder sowohl von innerhalb als auch außerhalb der Hochschule kommen können, dem Institut und der Hochschule besonders verbunden sind und die Zwecke des Instituts durch Ihre Persönlichkeit fördern können. Der Beirat übernimmt eine ausschließlich beratende Rolle und kann jederzeit durch die Institutsleitung wieder aufgelöst werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Organisationsregelung für das Institut tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 02.03.2020
Hochschule Mainz
Prof. Dr. Susanne Weissman
Präsidentin der Hochschule Mainz